

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Tierpark Röhrensee Bayreuth e.V.“ und hat seinen Sitz in Bayreuth.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierparks Röhrensee bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Naherholung, des Arten- und Naturschutzes und der Umweltbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Tierparks Röhrensee. Der Verein wird Mittel zur Verwirklichung von Baumaßnahmen, Umweltbildung und Förderung von Projekten des Arten- und Naturschutzes der Stadt Bayreuth zweckgebunden für den Tierpark Röhrensee zur Verfügung stellen. Die Unterstützung des Tierparks geschieht durch Spendenwerbung und Mittelverwaltung, Organisation und Durchführung von freiwilligen, ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu einer aktiven und engagierten Unterstützung des Tierparks Röhrensee zu veranlassen. Außerdem soll die Vernetzung mit dem Ökologisch-Botanischen Garten der Universität Bayreuth und dem Umweltschutz-Informationszentrum Lindenhof gefördert werden. Die Aktivitäten des Vereins dürfen nicht den Aufgaben und Zielsetzungen der Stadt Bayreuth bei Unterhalt und Pflege des Parks zuwiderlaufen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck ideell und/oder materiell unterstützt.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der der antragstellenden Person die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Tierpark Röhrensee in besonderer Weise Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist in Schriftform oder elektronischer Form an den Vorstand zu richten und wird mit dem Zugang wirksam. Der Austritt entbindet jedoch nicht von den Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss sind dem Mitglied die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied unter Darlegung seiner Widerspruchsgründe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese Erklärung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Spenden

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er wird zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und soll in der Regel durch den Finanzvorstand im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Hierfür soll von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Jahresbeitrages unterzeichnet werden. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung unter Verzugssetzung für die Beitragszahlung anzudrohen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Präsenzveranstaltung oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, als virtuelle Veranstaltung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie wird von der vorsitzenden Person unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind von der vorsitzenden Person auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zugegangen sind. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen sind vor der Ermittlung der Mehrheit abzuziehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Versammlungsleitende Person ist die 1. vorsitzende und im Falle derer Verhinderung die 2. vorsitzende Person des Vorstandes. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die schriftführende Person nicht anwesend ist, wird auch diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere sind dies:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) Wahl einer Person für die Kassenprüfung und deren stellvertretende Person, die beide nicht Mitglieder des Vorstandes sind
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entgegennahme des Berichtes der kassenprüfenden Person und Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Beschlüsse festgehalten werden. Diese Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person, deren stellvertretender Person, dem Finanzvorstand, der schriftführenden Person, einer von der Dienststelle benannte Vertretung des Stadtgartenamtes der Stadt Bayreuth sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vertretung des Stadtgartenamtes gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden erstmalig von der Gründerversammlung, im Übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre ab Wahl bzw. Benennung, wenn nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl bzw. Benennung einer Nachfolge. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der übrige Vorstand bis zur Wahl einer Nachfolge eine Person seines Vertrauens mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Wiederwahl und wiederholte Benennung sind zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht im Sinne von §26 BGB aus der vorsitzenden Person, der Vertretung des Stadtgartenamtes und dem Finanzvorstand. Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person ausschlaggebend. In Eilfällen, oder wenn aus anderen Gründen eine Zusammenkunft des Vorstands nicht möglich ist, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird von der schriftführenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied, in der Regel der vorsitzenden Person, unterzeichnet.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Auslagen für Reisen, Spesen, Bewirtung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein von ihnen geleistet werden, können im Rahmen der Angemessenheit erstattet werden. Sie sind grundsätzlich vor Anfall durch den Vorstand zu beschließen, in anderen Fällen vor der Auszahlung nachträglich zu genehmigen.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die beabsichtigte Beschlussfassung zur Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss auf die beabsichtigte Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei ordentliche Mitglieder zwecks Liquidation des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bayreuth. Es ist zweckgebunden im Sinne von §2 für den Röhrenseepark zu verwenden.

Bayreuth, den 7. März 2024

